

Bericht
des Kontrollausschusses
betreffend den
Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung
"Vergleichende Prüfung von Gemeindealten- und Pflegeheimen"

[L-2015-161104/9-XXVIII,
miterledigt [Beilage 5020/2016](#)]

Der Oö. Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 23. Juni 2015 bis 1. Dezember 2015 eine Initiativprüfung im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 und 8 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung waren drei ausgewählte Gemeindealten- und Pflegeheime.

Der Oö. Landesrechnungshof hat dem Landtag seinen mit 21. April 2016 datierten Bericht über diese Initiativprüfung übermittelt. Dieser Bericht wurde als [Beilage 5020/2016](#) dem Kontrollausschuss zugewiesen.

Der Kontrollausschuss hat den Bericht des Oö. Landesrechnungshofs in seiner Sitzung am 2. Juni 2016 mit Stimmenmehrheit zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist daher gemäß § 24 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 3 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 dem Oö. Landtag mit einem Ausschussantrag vorzulegen.

Der Oö. Landesrechnungshof fasst seinen Bericht wie folgt zusammen:

"(1) LRH prüfte drei gemeindeeigene Alten- und Pflegeheime

Im Rahmen einer vergleichenden Prüfung analysierte der LRH das Seniorenwohnheim (SWH) Mehrnbach im Bezirk Ried im Innkreis, das Alten- und Pflegeheim (APH) Ried im Traunkreis im Bezirk Kirchdorf an der Krems und das APH Schwertberg im Bezirk Perg. Die Gemeinden Mehrnbach und Ried im Traunkreis betreiben das Heim selbst; die Marktgemeinde Schwertberg hat den Betrieb an eine Betreiberin ausgegliedert. Ein Schwerpunkt der Prüfung war die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) des Jahres 2013.

(2) Die vom LRH geprüften Gemeindealten- und Pflegeheime weisen eine eigenständige Positionierung auf; es gibt wenig Kooperationen mit anderen Heimen

Insgesamt gibt es in Oberösterreich 123 APH: davon werden 78 von Regionalen Trägern Sozialer Hilfe (RTSH; rd. 63,4 Prozent), 24 Heime von konfessionellen Trägern (rd. 19,5 Prozent) und 21 Heime von Gemeinden (rd. 17,1 Prozent) betrieben. Einhellige Strategie der drei vom LRH geprüften Gemeinden ist es, das jeweilige Heim im Entscheidungsbereich der

Gemeinde zu behalten. Eine Eingliederung in den jeweiligen RTSH wird nicht angestrebt. Nach Ansicht der Gemeinden liegt der Vorteil gemeindeeigener Heime darin, dass Gemeindebürger in der Heimatgemeinde einen Heimplatz erhalten. Gemeinsam war allen drei geprüften Heimen, dass Kooperationen mit anderen Heimen im Bezirk nicht die Regel sind. Daraus ergibt sich eine eigenständige Positionierung. Der LRH regt an, die Kooperation mit anderen Heimträgern im Bezirk zu verbessern (Berichtspunkt 1; VERBESSERUNGSVORSCHLAG I).

(3) Die Abteilung Soziales verzeichnet mit 31.12.2014 offene Förderzusagen von rd. 72,3 Mio. Euro; in den nächsten 15 Jahre wird mit einem Anstieg auf rd. 98,6 Mio. Euro gerechnet

Die Errichtung eines neuen APH wird in der Regel zu 50 Prozent mit Wohnbauförderungsmitteln, zu 25 Prozent mit Landeszuschüssen der Abteilung Soziales und zu zehn bis 15 Prozent mit Bedarfszuweisungsmitteln der Direktion Inneres und Kommunales (IKD) finanziert. Der Rest stammt aus Mitteln des jeweiligen RTSH und aus dem Eigenanteil des Trägers.

Mit Schreiben vom 27.2.2015 wies die Abteilung Soziales das zuständige Mitglied in der Oö. Landesregierung darauf hin, dass sich seit dem Jahr 2011 ein Finanzierungsrückstand seitens des Landes von 17.297.219 Euro ergeben hat. Mit Stichtag 31.12.2014 war ein tatsächlich offener Förderbetrag von insgesamt 72.292.525 Euro für 40 Heime zu verzeichnen. Insgesamt geht die Abteilung Soziales in den nächsten 15 Jahren von einem offenen Fördervolumen von rd. 98,6 Mio. Euro aus. Kosten für notwendige Sanierungen sowie die von der Abteilung Soziales zu tragenden Zwischenfinanzierungskosten sind in dieser Kalkulation nicht enthalten. Per 1.1.2016 belief sich der aushaftende Förderbetrag auf rd. 84,6 Mio. Euro.

Nach den aktuellen haushaltsrechtlichen Bestimmungen besteht keine Verpflichtung zur Meldung derartiger Mehrjahresverpflichtungen. Der Direktion Finanzen ist die Höhe der Förderzusagen nicht bekannt.

Der LRH vermerkt kritisch, dass durch die hohen offenen langfristigen Verpflichtungen der Handlungsspielraum langfristig stark eingeschränkt wird. Wenn auch nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen keine Meldepflicht derartiger budgetären Bindungen besteht, empfiehlt der LRH, die vorgesehene Förderungen zumindest einmal jährlich der Direktion Finanzen sowie dem Oö. Landtag zur Kenntnis zu bringen. Ohne zusätzliche budgetäre Mittel sieht der LRH keine Möglichkeit, zusätzliche Kapazitäten zu schaffen (Berichtspunkte 4 und 5, VERBESSERUNGSVORSCHLAG II).

(4) „Alte“ Wohnbauförderungsdarlehen haben große Auswirkungen auf das Heimentgelt

Die Laufzeit der Wohnbauförderungsdarlehen (WBF-Darlehen) der vom LRH geprüften Heime beträgt 30 Jahre und endet zwischen 2030 und 2032. Gemeinsames Merkmal der Darlehen ist die alle fünf Jahre ansteigende Annuitätenhöhe, welche sich gegen Ende der Laufzeit signifikant auf das Heimentgelt auswirkt.

Um diese Belastung abzufedern, entwickelte die Abteilung Soziales im Frühjahr 2014 das Modell der Glättung bzw. der Harmonisierung¹ der Darlehen. Die vom LRH geprüften Gemeinden wählten unterschiedliche Rückzahlungsmodalitäten: die Gemeinde Mehrnbach vermeidet zukünftige Annuitätensprünge durch Sondertilgungen. Die Marktgemeinde

¹ Bei der Glättung wird der Heimentarif bereits ab dem ersten Jahr angehoben. Die Tagsatzbelastung durch das WBF-Darlehen bleibt danach bis zum Ende der Laufzeit gleich. Die Harmonisierung bedeutet, dass die Tagsatzbelastung jährlich um 20 Cent steigt. Dafür ist der Heimentarif im ersten Jahr geringer als bei der Glättung.

Schwertberg beschloss im September 2015 die Harmonisierung des Darlehens, die Gemeinde Ried im Traunkreis setzte bis zum Prüfungszeitpunkt keine Maßnahmen zur Abfederung der Annuitätensprünge. Das System der Finanzierung durch Wohnbauförderungsmittel gewinnt dadurch an Komplexität, dass verschiedene Ebenen des Landes Oberösterreich unterschiedliche Zielsetzungen verfolgten. Zum Prüfungszeitpunkt finanzierten 14 von insgesamt 33 in Frage kommende APH ihre Darlehen entsprechend dem ursprünglichen Tilgungsplan aus. Die Thematik der Annuitätensprünge bei neuen Projekten stellt sich seit der Novellierung der Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2005 bzw. 2013 nicht mehr (Berichtspunkt 6).

Da die Struktur der WBF-Darlehen gravierende Auswirkungen auf das zu zahlende Heimentgelt hat, empfiehlt der LRH den betroffenen Trägern, die Finanzierung möglichst zu optimieren und die finanzielle Belastung über die Laufzeit ausgeglichen zu gestalten. Aus seiner Sicht ist es nicht vertretbar, dass Heimbewohner, die gegen Ende der Laufzeit eines Darlehens einen Pflegeplatz erhalten, ein wesentlich höheres Heimentgelt zu zahlen haben. Der LRH begrüßt die durch die Abteilung Soziales bereits unternommenen Schritte zur Reduktion der besonders zu Laufzeitende problematischen Annuitätensprünge.

(5) Abteilung Soziales gestaltet Kosten- und Leistungsrechnung als grundsätzlich geeignetes System zur wirtschaftlichen Heimaufsicht; an Verbesserungen wird gearbeitet

Ab dem Jahr 2005 wurde über Auftrag des damaligen Mitglieds der Oö. Landesregierung durch die Abteilung Soziales unter Einbindung aller Trägervertreter ein Kosten-Leistungs-Rechnungssystem erarbeitet. Eine Projektgruppe entwickelte ein Instrument, das die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung auf Heimebene ermöglicht; damit ist sowohl ein trägerinterner als auch ein trägerübergreifender Vergleich möglich. Ziele dieses Systems waren unter anderem die Darstellung der Kosten- und Erlösstruktur eines jeden Heimes in Oberösterreich auf Basis eines landesweit einheitlich geltenden Schemas und die Wahrnehmung der Wirtschaftsaufsicht durch die Abteilung Soziales.

In zwei von drei durch den LRH geprüften Heimen war zwischen den Daten der KLR und dem Rechnungsabschluss keine Übereinstimmung gegeben und nicht immer nachvollziehbar. Die Dokumentation der Überleitung war nicht vollständig vorhanden (Berichtspunkte 7 und 8).

Der LRH steht der KLR positiv gegenüber. Die erarbeiteten Kennzahlen unterstützen die wirtschaftliche und transparente Steuerung dieses Bereiches. Aus seiner Sicht sollte aber zukünftig die Überleitung der Kosten besser dokumentiert werden. Das würde eine mögliche Überprüfung der Werte durch die Abteilung Soziales erleichtern und die Kontinuität der Berechnung von Kennzahlen im Abgrenzungsfall gewährleisten. Die Aussagekraft zeitraumbezogener Vergleiche sollte sichergestellt werden.

Die Abteilung Soziales strebt einen jährlichen Controllingbericht, der einen Kennzahlenvergleich auf Ebene der Heime ermöglicht, an. Derzeit beruht er auf Zahlen der Ist-KLR und wird nur dem jeweiligen Heim zur Verfügung gestellt. Die offengelegten Kennzahlen ermöglichen jedem Träger, seine Daten mit Landesdurchschnittswerten zu vergleichen. Ein Benchmarking unter einzelnen Heimen bzw. Heimträgern ist derzeit damit allerdings nicht möglich. Die Abteilung Soziales plant für die Auswertung des Jahres 2015 zunächst eine transparente Darstellung und den Vergleich der Kennzahlen auf Trägergruppenebene, letztlich jenen auf Ebene der einzelnen Häuser.

Der LRH beurteilt die Erstellung eines transparenten Controlling-Berichtes auf Trägergruppenebene als wichtigen Schritt. Wichtig erscheint ihm auch, eine transparente Datenlage aller Heime im jeweiligen Sozialhilfeverband (SHV) herzustellen. Entsprechende Kennzahlen würden dazu beitragen, dass Heime mit höheren Kosten von Heimen mit

geringeren Kosten lernen können. Der LRH regt daher an, den eingeschlagenen Weg bezüglich der Transparenz der Daten und Kennzahlen weiter zu verfolgen (Berichtspunkt 9, VERBESSERUNGSVORSCHLAG III).

Die Abteilung Soziales definierte Wirtschaftlichkeitskennzahlen auf vier verschiedenen Ebenen. Zum Prüfungszeitraum tagten zwei Arbeitsgruppen, die sich mit der Weiterentwicklung der KLR befassen. Erste Ergebnisse sollen im Jahr 2016 vorliegen (Berichtspunkt 11).

Der LRH weist darauf hin, dass unterschiedliche Faktoren auf die Kennzahlen der verschiedenen Ebenen einwirken. Dies hat zur Folge, dass ein Vergleich der verschiedenen Heime ohne vertiefte Analyse nur eingeschränkt möglich ist. Er begrüßt daher die Bemühungen der beiden Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung und Konkretisierung der KLR und regt an, das bestehende grundsätzlich geeignete System weiter zu verbessern (Berichtspunkt 11, VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV).

(6) Feststellungen zum SHW Mehrnbach:

Das SWH Mehrnbach (78 Plätze) wird von der Gemeinde geführt. Kooperationen zwischen dem SWH und dem SHV Ried im Innkreis beschränkten sich im monetären Bereich auf Abstimmungsgespräche beim Einkauf. Die Heimaufnahme einer neuen Bewohnerin bzw. eines neuen Bewohners erfolgt nach einem oberösterreichweiten Objektivierungsverfahren (Berichtspunkt 19).

Der Mindestpersonalschlüssel entsprechend der APHVO wurde vom SHW Mehrnbach im Jahr 2013 um rd. 15,6 Prozent und im Jahr 2014 um rd. 19,4 Prozent überschritten und stellt damit den höchsten Wert aller öö. Gemeindealten- und Pflegeheime dar. Versäumnisse der Gemeinde lagen bei der Genehmigung des Dienstpostenplanes vor. So erfolgte die letzte Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Jahr 2009. (Berichtspunkt 16).

Die Übereinstimmung der Daten zwischen der KLR und dem Rechnungsabschluss des Jahres 2013 war im SWH Mehrnbach nicht gegeben. In manchen Fällen beruhten die angegebenen Kosten sowie deren Verteilung auf die Hilfskostenstellen auf Schätzwerten. Mangels entsprechender Dokumentation war es dem LRH nicht möglich, eine vollständige Abstimmung vorzunehmen; überdies waren Geschäftsfälle fehlerhaft zugeordnet. Um diese Mängel zu beseitigen, entwickelte die Heimleitung noch im Verlauf der Prüfung einen Betriebsüberleitungsbogen zur korrekten Übertragung der Kosten. Positiv beurteilt der LRH das proaktive Handeln der Heimleitung, um mittels Sondertilgungen des ausstehende WBF-Darlehens das sprunghafte Ansteigen der Heimtarife gegen Ende der Laufzeit zu vermeiden (Berichtspunkte 14 und 15).

Die Prüfung des LRH ergab, dass das Medizinproduktegesetz nicht lückenlos eingehalten wurde. Weiters gab der LRH Verbesserungsvorschläge in den Bereichen Dokumentation, Reinigung sowie Konzepte ab. Auch hier wurden durch die Heimleitung noch während der Prüfung erste Umsetzungsschritte gesetzt. Positiv wertet der LRH die Einführung der Verblisterung von Medikamenten. Dadurch konnten laut Heimleitung rd. fünf Wochenstunden einer diplomierten Kraft zusätzlich für die Pflege gewonnen und das Medikamentenmanagement verbessert werden (Berichtspunkte 21, 22 und 23).

(7) Feststellungen zum APH Ried im Traunkreis

Die Kooperation im monetären Bereich zwischen dem von der Gemeinde geführten APH Ried im Traunkreis und dem SHV Kirchdorf an der Krems beschränkte sich auf Abstimmungsgespräche in Bezug auf die Heimentgelte und einzelne Produkte. Institutionalisierte gemeinsame Beschaffungen mit dem SHV oder anderen Gemeindealten- und Pflegeheimen existieren nicht; die Heimleiter pflegten informelle Kontakte. Bei der

Aufnahme von neuen Bewohnerinnen bzw. Bewohnern und der Gestaltung der bezirksweiten Warteliste besteht eine Kooperation (Berichtspunkt 32).

Die hohe Dichte an Pflegeplätzen im Bezirk Kirchdorf an der Krems wirkt sich auf die Heimauslastung des APH Ried in Traunkreis mit seinen 85 Plätzen aus. Sie lag Ende 2014 bei nur rd. 96,7 Prozent, was auch das Jahresergebnis des Heimes beeinflusste. Negativ wirkte sich auch aus, dass fünf Zimmer im Erdgeschoß nur erschwert genützt werden können (Berichtspunkte 24 und 25).

Im Prüfungszeitraum 2012 bis 2014 wurde insgesamt ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von rd. 22.800 Euro erwirtschaftet. Damit war es nur im Jahr 2014 möglich, eine entsprechende Rücklage nach der APHVO zu bilden. Die Höhe der Rücklage insgesamt entspricht nicht dem von der Abteilung Soziales empfohlenen Richtwert und sollte entsprechend angepasst werden (Berichtspunkt 25).

Die Gemeinde Ried im Traunkreis sieht keinen Handlungsbedarf, um die sich gegen Ende der Laufzeit des WBF-Darlehens ergebenden Annuitätensprünge abzufedern (Berichtspunkt 27).

Die Daten der KLR des Jahres 2013 stimmen nicht vollständig mit jenen des Rechnungsabschlusses 2013 überein: Bei den Ausgaben im Bereich des Fremdpersonals ergab sich eine Differenz in Höhe von rd. 17.000 Euro, bei den Einnahmen aus Heimentgelten eine in Höhe von rd. 43.400 Euro. Die Verteilung der Kosten auf die Hilfskostenstellen beruht in einzelnen Fällen auf Schätzungen (Berichtspunkt 28).

Auch bei diesem Heim ergab die Prüfung, dass das Medizinproduktegesetz nicht lückenlos eingehalten wurde. In Teilbereichen der Pflege fehlen schriftliche Standards, diese waren teilweise zum Prüfungszeitpunkt in Erarbeitung. Der LRH empfiehlt, die Standards zeitnah zu verschriftlichen. Er regt an, die Verblisterung von Medikamenten zu prüfen (Berichtspunkte 34 und 35).

Der LRH sieht bei bestimmten Inhalten des Heimvertrages Verbesserungsbedarf. Er empfiehlt der Abteilung Soziales einen Mustervertrag zu entwickeln bzw. bestehende Musterverträge zu überarbeiten und dem jeweiligen Heimträger zur Verfügung zu stellen. Bei Investitionen empfiehlt der LRH mehrere Angebote einzuholen, um eine wirtschaftliche Einkaufspolitik sicher zu stellen (Berichtspunkte 37 und 39).

(8) Feststellungen zum APH Schwertberg:

In der Betriebsform unterscheidet sich das APH in Schwertberg gegenüber den beiden anderen geprüften Heimen dadurch, dass der Betrieb an einen Verein ausgelagert ist. Mit 37 Bewohnerinnen und Bewohnern ist das Heim im Vergleich zu beiden anderen geprüften Heimen klein. Die Zusammenarbeit zwischen der Marktgemeinde und der Betreiberin wird durch eine Grundsatzvereinbarung aus dem Jahr 1996 und mehrere Zusatzvereinbarungen geregelt. Das Vertragswerk sichert der Marktgemeinde Schwertberg Kontrollrechte zu, welche bisher nicht wahrgenommen wurden. Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde bis dato von ihren Kontrollrechten nicht Gebrauch machte. Insgesamt beurteilt der LRH das Vertragswerk als unübersichtlich und in Teilbereichen unklar geregelt (Berichtspunkt 40).

Das APH Schwertberg führt ein doppisches Rechnungswesen. Darin werden die Einnahmen und Ausgaben verursachungsgerecht brutto dargestellt. Die jährlichen Bilanzgewinne werden entsprechend den Vorgaben der APHVO einer Rücklage zugeführt (Berichtspunkt 41).

Mit einem im Jahr 2014 verrechneten Heimentgelt von 90,50 Euro je Bewohnertag ist das APH Schwertberg eines der teuersten APH in Oberösterreich und liegt um rd. 12,80 Euro über dem Landesdurchschnitt. Dieser Durchschnitt weist allerdings Unschärfen auf, weil die umsatzsteuerliche Behandlung der Heime dabei nicht berücksichtigt ist. Unter Abzug der durch die Betreiberin momentan nicht beeinflussbaren Kosten (kollektivvertragliche Regelungen) ergäbe sich ein Heimentgelt von rd. 84,80 Euro, womit es noch immer im Bereich der zehn Prozent der „teuersten“ Heime liegen würde. Auf Grund der vom Gemeinderat am 10.9.2015 beschlossenen Harmonisierung des Darlehens wird sich für das Jahr 2016 eine Belastung des Heimentgelts von 6,95 Euro ergeben. Allerdings könnten noch Einsparungspotentiale aus Sicht der Betreiberin sowie jener der Abteilung Soziales von insgesamt rd. 3,30 Euro realisiert werden.

Bedingt durch die hohe Personalintensität im Pflegebereich (rd. 75 Prozent bis 80 Prozent der Kosten eines Heimes sind Personalkosten) sieht der LRH nur eingeschränkte Möglichkeiten, das Heimentgelt kurzfristig zu beeinflussen. Dennoch sollte die Betreiberin Einsparungspotentiale nutzen, um das Heimentgelt zu reduzieren. Wenn dies nicht kontinuierlich erfolgt, hätte die Marktgemeinde Schwertberg die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen und die Betriebsführung auszuschreiben. Gleichzeitig sollten Möglichkeiten gesucht werden, um die Ertragskraft des Heimes durch zusätzliche Leistungen zu steigern (Berichtspunkt 42).

Die KLR baut auf der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des APH auf. Die Übereinstimmung zwischen der GuV und der KLR ist vollständig gegeben. Im Vergleich der drei vom LRH geprüften Heime verfügt die KLR des APH Schwertberg über die höchste Aussagekraft; sie bildet Einnahmen und Ausgaben korrekt ab (Berichtspunkt 44).

Nach Einschätzung des LRH wirkt sich insbesondere die Entlohnungsstruktur des Heimes negativ auf die Personalkosten aus. Das von der Betreiberin in Aussicht gestellte Einsparpotential durch die Streichung eines Zivildienerspostens und eines AMS-Stiftungspraktikanten wertet der LRH als positiv. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des APH Schwertberg werden entweder entsprechend einer Betriebsvereinbarung der Betreiberin oder gemäß dem BAGS-KV² entlohnt. Beide Entlohnungsschemata liegen über jenem des öffentlichen Dienstes, welches in Heimen der RTSH und in Gemeindeheimen angewendet wird. (Berichtspunkt 46).

Betreffend der Analyse des Heimentgeltes gab es im Frühjahr 2015 erste Kooperationsbestrebungen zwischen dem APH Schwertberg und dem SHV Perg. Mit dem zweiten gemeindeeigenen APH im Bezirk gibt es keine Kooperation. Auch auf Ebene der Heimleitung und der Pflegedienstleitung findet kein bezirkswweiter Erfahrungsaustausch statt. Um die wirtschaftliche Situation des APH Schwertberg zu verbessern, regt der LRH an, die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit sämtlichen Heimen im Bezirk zu suchen. Dadurch sollte es auch möglich sein, Einsparpotentiale zu lukrieren (Berichtspunkt 47).

Das APH Schwertberg hielt das Medizinproduktegesetz im Hinblick auf die Unterweisungspflichten und die Dokumentation der Reinigung nicht lückenlos ein. Der Verfasser, das Änderungsdatum und das Freigabedatum ist nicht bei allen Leitlinien und Standards angeführt (Berichtspunkt 49).

Der Gemeinderat fasste am 7.5.2009 einen Grundsatzbeschluss für die Erweiterung des Pflegetraktes im Seniorenzentrum Schwertberg von 36 auf 60 Pflegeplätze. Die Abteilung Soziales befürwortete am 19.5.2010 diesen Ausbau. Eine Bedarfserhebung entsprechend dem Kostendämpfungsverfahren des Landes OÖ (KDV)³ durch die Abteilung Soziales lag nicht vor, eine sozialplanerische Berücksichtigung erfolgte im Bedarfs- und Entwicklungsplan

² Kollektivvertrag von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe (kurz: „BAGS-KV“).

³ Beschlossen von der Oö. Landesregierung im Oktober 2006.

(BEP) 2006 des Landes Oberösterreich. Die hochbautechnische Stellungnahme des Landes aus dem Jahr 2015 bestätigte Kosten von rd. 3,33 Mio. Euro netto (2,73 Mio. Euro für den Zubau plus 600.000 Euro für die Erweiterung der Küche). Am 21.4.2015 fasste der SHV Perg unter Bedingungen⁴ den einstimmigen Beschluss, das Seniorenwohnheim um 26 Plätze (plus bis zu 12 Plätze Tageszentrum) zu erweitern.

Nach Auskunft der Abteilung Soziales ist der aktuelle Projektstatus offen. Mangels Projektstruktur waren die Projektverantwortung und die Aufgaben zwischen der Gemeinde als Eigentümerin und der Betreiberin nicht geklärt bzw. nicht vereinbart. Insgesamt wurde das Vorhaben mit wechselnder Intensität betrieben. Die nicht vorhandene Projektstruktur, die fehlenden Absprachen und Verantwortlichkeiten waren für eine professionelle Projektabwicklung hinderlich. Der LRH kritisiert das unprofessionelle Vorgehen der Gemeinde im Zusammenhang mit dem geplanten Zubau; auch wären die Vorgaben des KDV einzuhalten. Für künftige Projekte empfiehlt er, vor Projektbeginn eindeutige Strukturen inkl. Verantwortungsbereiche (Aufgabenverteilung) zu definieren. Dazu kann der von der Abteilung Soziales neu entwickelte Wegweiser Unterstützung leisten. (Berichtspunkte 51 und 52, VERBESSERUNGSVORSCHLAG V).

Der Bezirk Perg liegt bei den Langzeitpflegeplätzen derzeit etwa im Soll der im BEP 2015 vorgegebenen Plätze. Zum Prüfungszeitpunkt waren im Bezirk acht Pflegeplätze frei. Mit der Fertigstellung des APH Baumgartenberg im Jahr 2016 (72 Pflegeplätze) werden im Bezirk insgesamt 606 Plätze zur Verfügung stehen. Laut Berechnungen des BEP ist diese Anzahl an Plätzen erst für das Jahr 2020/2021 als Sollwert vorgesehen. Damit wären frühestens ab dem Jahr 2021 bei einer Weiterführung der derzeitigen Planzahlen weitere Plätze im Bezirk Perg notwendig. Bezogen auf die Anzahl der Langzeitpflegeplätze ist aus Sicht des LRH ein zusätzlicher Bedarf im Bezirk Perg aktuell nicht gegeben. Ein Bedarf an alternativen Pflegeeinrichtungen (analog derzeitiger Pilotprojekte des Landes Oberösterreich) und deren Finanzierungen zwischen allen Beteiligten wäre aus Sicht des LRH zu prüfen. Ziel sollte sein, die Kostenstruktur analog des SHV zu erreichen (Berichtspunkt 51).

(9) Folgende Empfehlungen richtete der LRH an die Abteilung Soziales:

- a) Die Abteilung Soziales sollte darauf hinwirken, dass die Träger der APH umfassend kooperieren, um Synergien zu nutzen und eine hohe Qualität der Betreuung sicherstellen (Berichtspunkt 1; VERBESSERUNGSVORSCHLAG I).
- b) Offene Förderzusagen sollten zumindest einmal jährlich der Direktion Finanzen sowie dem Oö. Landtag zur Kenntnis gebracht werden (Berichtspunkt 5, VERBESSERUNGSVORSCHLAG II).
- c) Bezüglich der Gültigkeit des Handbuches sollte eine Klarstellung durch die Abteilung Soziales erfolgen. Zur Prüfung der Übereinstimmung des jeweiligen Rechnungsabschlusses mit den Daten der KLR sollten entsprechende Kontrollrechnungen vorgenommen werden (Berichtspunkt 8).
- d) Im Zuge einer Überarbeitung der KLR sollte der Interpretationsspielraum bei der Überleitung der Kosten minimiert werden. Dies würde die Validität der Daten positiv beeinflussen und somit die Vergleichbarkeit und die Aussagekraft der Kennzahlen erhöhen. Der eingeschlagene Weg bezüglich der Transparenz der Daten und Kennzahlen sollte weiterverfolgt werden (Berichtspunkt 9, VERBESSERUNGSVORSCHLAG III).
- e) Zur einfacheren Handhabung und Minimierung etwaiger Fehlerquellen sollten die Kontobezeichnungen im Tabellenkalkulationsprogramm der KLR harmonisiert werden.

⁴ Mit dem Zubau sollte eine maximale Obergrenze des Tagsatzes verknüpft werden.

Darüber hinaus sollten Verteilungsschlüssel vorgegeben werden, um die Validität der einzelnen Kennzahlen weiter zu steigern (Berichtspunkt 10).

- f) Das bestehende grundsätzlich geeignete System der KLR sollte noch weiter verbessert werden (Berichtspunkt 11, VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV).
- g) Ein Musterheimvertrag sollte unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und Judikatur entwickelt bzw. überarbeitet und den Heimträgern zur Verfügung gestellt werden (Berichtspunkt 37).
- h) Das Kostendämpfungsverfahren des Landes (inkl. Bedarfsprüfung) sollte bei neuen Projekten lückenlos angewendet werden (Berichtspunkt 52, VERBESSERUNGSVORSCHLAG V).

(10) Folgende Empfehlungen richtet der LRH an alle geprüften Gemeinden:

- a) Die Träger der Alten- und Pflegeheime sollten umfassend kooperieren (Berichtspunkte 1, 19, 32 und 47).
- b) Die Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes sollten eingehalten werden (Berichtspunkte 21, 34 und 49).
- c) Neue Bewohnerinnen und Bewohner sollten entsprechend der Objektivierungsrichtlinie und des Bedarfserhebungsbogens der Abteilung Soziales aufgenommen werden (Berichtspunkte 20, 33 und 48).

(11) Folgende Empfehlungen richtet der LRH an die Gemeinde Mehrnbach:

- a) Auf die Periodenreinheit der Ergebnisse im Zusammenhang mit der Verbuchung von Rücklagen sollte geachtet werden. Durch die Verbuchung einer Gewinnentnahme ergibt sich ein Widerspruch in Bezug auf die Bildung einer Rücklage zur APHVO. Hier sollte eine Klärung zwischen der Abteilung Soziales und der IKD angestrebt werden (Berichtspunkt 12).
- b) Eine Optimierung des Darlehens mit dem Darlehensgeber Land OÖ sollte geprüft werden (Berichtspunkt 14).
- c) Die Höhe der Verwaltungsumlage sollte entsprechend kalkuliert werden (Berichtspunkt 15).
- d) Damit der laut APHVO verordnete Mindestpersonalschlüssel eingehalten werden kann, sollte eine entsprechende Reduktion des Dienstpostenplanes vorgenommen werden (Berichtspunkt 16).
- e) Eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat sollte erstellt werden (Berichtspunkt 17).
- f) Die während der Prüfung begonnen Verbesserungen in den Bereichen Dokumentation, Reinigung und Konzepten sollten konsequent weiterverfolgt werden (Berichtspunkt 22).

(12) Folgende Empfehlungen richtet der LRH an die Gemeinde Ried im Traunkreis:

- a) Zur besseren Nutzung bzw. Verwertung von fünf Bewohnerzimmern im Erdgeschoß des Heimes sollte eine mittelfristige Strategie entwickelt werden (Berichtspunkt 24).
- b) Die Heimtarife sollten entsprechend angepasst werden, um die Bildung der zweckgebundenen Rücklage gewährleisten zu können (Berichtspunkt 25).

- c) Der Prüfungsausschuss sollte die Qualität seiner Prüfungshandlungen verbessern und die vorgeschriebene Anzahl an Sitzungen abhalten (Berichtspunkt 26).
- d) Die Gemeinde sollte ein Szenario entwickeln, um die künftigen Annuitätensprünge des WBF-Darlehens abzufedern (Berichtspunkt 27).
- e) Um korrekte Kennzahlen zu erhalten, ist es erforderlich auf die entsprechende Übereinstimmung zwischen dem Rechnungsabschluss und der KLR zu achten. Soweit als möglich, sollten bei der Verteilung der Kosten auf die Hilfskostenstellen plausible Aufteilungsschlüssel angewendet werden. Bezüglich der internen Verwaltungskosten sollten entsprechende Kalkulationen angestellt werden (Berichtspunkt 28).
- f) Die Bestimmungen der APHVO beim Mindestpersonalschlüssel sollten eingehalten werden (Berichtspunkt 29).
- g) Der Personalbeirat sollte die Qualität der Dokumentation in Bezug auf die Entscheidungsfindung verbessern (Berichtspunkt 30).
- h) Die Dokumentation in Form der Verschriftlichung von Unterlagen sollte finalisiert werden (Berichtspunkt 34).
- i) Die Möglichkeit zur Verblisterung von Medikamenten sollte geprüft werden (Berichtspunkt 35).
- j) Im Zusammenhang mit der Fremdvergabe der Reinigung sollte eine entsprechende Kosten-Nutzen-Rechnung erstellt werden (Berichtspunkt 36).
- k) Der Musterheimvertrag der Abteilung Soziales sollte angewendet werden (Berichtspunkt 37).
- l) Die Kameras des APH sollten beim Datenschutzregister gemeldet werden (Berichtspunkt 38).
- m) Um eine wirtschaftliche Einkaufspolitik sicher zu stellen, sollten bei Investitionen mehrere Angebote eingeholt werden (Berichtspunkt 39).

(13) Folgende Empfehlungen richtet der LRH an die Marktgemeinde Schwertberg:

- a) Das Vertragswerk zwischen der Marktgemeinde Schwertberg und der Betreiberin sollte neu gestaltet werden. Dabei sollten auch Regelungen betreffend der Finanzierung von Investitionen und der Bildung von Rücklagen getroffen werden (Berichtspunkt 40).
- b) Es sollten weitere Einsparungspotentiale genutzt werden, um das Heimentgelt zu reduzieren. Gleichzeitig sollte die Eigenertragskraft des Heimes durch zusätzliche Leistungen gesteigert werden (Berichtspunkte 42 und 51).
- c) Entsprechend den Vorgaben der APHVO sind die Rücklagen aus dem Heimbetrieb zweckzuwidmen (Berichtspunkt 43).
- d) Der Aufteilungsschlüssel der Verwaltungskosten für das Pflegeheim sollte evaluiert werden (Berichtspunkt 44).
- e) Die Stellenbeschreibungen sollten überarbeitet werden (Berichtspunkt 46).
- f) Die Standards und Richtlinien sollten adaptiert werden (Berichtspunkt 49).

- g) Die Möglichkeit der Verblisterung von Medikamenten sollte geprüft werden (Berichtspunkt 50).
 - h) Ein Bedarf an alternativen Betreuungseinrichtungen (analog derzeitiger Pilotprojekte des Landes Oberösterreich) und deren Finanzierung zwischen allen Beteiligten wäre zu prüfen (Berichtspunkt 51).
 - i) Bei künftigen Bauprojekten sollte die Marktgemeinde vor Projektbeginn eindeutige Strukturen inkl. Verantwortungen definieren (Berichtspunkt 52).
- (14) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgender Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:**
- I. Die Abteilung Soziales sollte darauf hinwirken, dass die Träger der Alten- und Pflegeheime umfassend kooperieren, um Synergien zu nutzen und eine hohe Qualität der Betreuung sicherzustellen (Berichtspunkt 1; Umsetzung ab sofort).**
 - II. Offene Förderzusagen sollten zumindest einmal jährlich der Direktion Finanzen sowie dem Oö. Landtag zur Kenntnis gebracht werden (Berichtspunkt 5; Umsetzung kurzfristig).**
 - III. Die Abteilung Soziales sollte den eingeschlagenen Weg bezüglich der Transparenz der Daten und Kennzahlen weiter verfolgen (Berichtspunkt 9; Umsetzung ab sofort).**
 - IV. Das bestehende grundsätzlich geeignete System der Kosten- und Leistungsrechnung der Abteilung Soziales sollte noch weiter verbessert werden (Berichtspunkt 11; Umsetzung ab sofort).**
 - V. Die Abteilung Soziales sollte das Kostendämpfungsverfahren des Landes (inkl. Bedarfsprüfung) bei neuen Projekten lückenlos einhalten (Berichtspunkt 52; Umsetzung ab sofort)."**

Als Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge im Sinn des § 9 Abs. 2 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 wurden vom Kontrollausschuss festgelegt:

- 1. Die Abteilung Soziales sollte darauf hinwirken, dass die Träger der Alten- und Pflegeheime umfassend kooperieren, um Synergien zu nutzen und eine hohe Qualität der Betreuung sicherzustellen (Berichtspunkt 1; Umsetzung ab sofort).
- 2. Das in Aussicht gestellte offene Fördervolumen sollte zumindest einmal jährlich der Direktion Finanzen sowie dem Oö. Landtag zur Kenntnis gebracht werden (Berichtspunkt 5; Umsetzung kurzfristig).
- 3. Die Abteilung Soziales sollte den eingeschlagenen Weg bezüglich der Transparenz der Daten und Kennzahlen weiter verfolgen (Berichtspunkt 9; Umsetzung ab sofort).
- 4. Das bestehende grundsätzlich geeignete System der Kosten- und Leistungsrechnung der Abteilung Soziales sollte noch weiter verbessert werden (Berichtspunkt 11; Umsetzung ab sofort).

5. Die Abteilung Soziales sollte das Kostendämpfungsverfahren des Landes (inkl. Bedarfsprüfung) bei neuen Projekten lückenlos einhalten (Berichtspunkt 52; Umsetzung ab sofort).

Der Kontrollausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

1. **Der Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung "Vergleichende Prüfung von Gemeindealten- und Pflegeheimen" sowie die Festlegungen des Kontrollausschusses werden zur Kenntnis genommen.**
2. **Dem Oö. Landesrechnungshof wird für seinen Bericht gedankt.**
3. **Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bis zur Folgeprüfung die Umsetzung der vom Kontrollausschuss festgelegten Empfehlungen zu veranlassen.**

Linz, am 2. Juni 2016

Dipl.-Päd. Hirz
Obmann

Binder
Berichtersteller